

Praxisdurchsuchung und Beschlagnahme

Wie verhalte ich mich, wenn Staatsanwalt und Polizei vor der Türe stehen?

Die Durchsuchung ist in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ein häufig gebrauchtes Zwangsmittel. In einer solchen Extremsituation kann der betroffene Arzt zahlreiche Fehler begehen. Dieser Beitrag soll Ihnen eine kleine Hilfestellung für das richtige Verhalten bei einer Praxisdurchsuchung oder dem Vollzug einer Beschlagnahme geben.

Durchsuchung und Beschlagnahme beim Verdächtigen

Eine Praxisdurchsuchung stellt für einen beschuldigten Arzt häufig den ersten Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden dar. Unter einem Beschuldigten im Sinne der Strafprozessordnung wird grundsätzlich jede Person verstanden, die aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt ist eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Durchsuchungen werden grundsätzlich nicht vorab angekündigt. Ziel der Maßnahme ist es belastendes Beweismaterial gegen den einer Straftat beschuldigten Arzt zu suchen und diese für das weitere Verfahren sicher zu stellen. Der Beschlagnahme unterliegen nicht nur Unterlagen, sondern je nach Typus des zur Last gelegten Delikts dem Grunde nach jeder Gegenstand, dem im Verfahren Beweiswert zukommen kann. Häufig ist auch die Praxis EDV betroffen. Medizinische Gerätschaften können dann beschlagnahmt werden, wenn sie in einem Verfahren eine tatrelevante Rolle spielen, beispielsweise bei Körperverletzungsverfahren das verwendete Instrumentarium.

Staatsanwaltschaft und Polizei schlagen bei Hausdurchsuchungen meist am frühen Morgen zu. Bei Praxisdurchsuchungen informieren sich die Ermittler zuvor häufig bei einem Besuch der Praxis-Internetpräsenz über die Sprechzeiten. Innerhalb dieser Sprechzeiten wird dann durchsucht. Es gelten folgende gesetzlich festgelegte Durchsuchungszeiten: Vom 01.04 bis 30.09 von 4 Uhr bis 21 Uhr und vom 01.10 bis 31.03 von 6 Uhr bis 21 Uhr. Wenn die Annahme besteht, dass der Arzt Beweismittel zu Hause aufbewahrt können auch die Privaträume durchsucht werden. Gibt es in einem Verfahren mehrere Beschuldigte finden in aller Regel Paralleldurchsuchungen an mehreren Objekten statt. Die Polizei geht hierbei oftmals nicht zimperlich vor und nimmt auf den laufenden Praxisbetrieb wenig Rücksicht.

Zu Beginn der Maßnahme sind dem beschuldigten Arzt die Gründe für die Durchsuchung bekannt zu geben. Es ist ihm zudem die Möglichkeit einzuräumen durch Herausgabe der gesuchten Beweismittel freiwillig an den Ermittlungen mitzuwirken. Man sollt hier beim Auffinden des gesuchten Gegenstandes mithelfen. Es kann dann meist vermieden werden, dass eine „echte“ Durchsuchung der Praxisräume stattfindet. Aus Schweigepflichtgründen ist allerdings von einer freiwilligen Herausgabe der Krankendaten abzuraten, da der Arzt ohne erklärtes Einverständnis des Patienten nicht dazu befugt ist Krankendaten freiwillig heraus zu geben.

Man sollte daher besser eine Beschlagnahme durchführen lassen und hiergegen zudem einen

Widerspruch im Durchsuchungsprotokoll vermerken lassen. Dadurch sichert man sich auch die rechtliche Möglichkeit ggf. später die Gerichte anzurufen und eine Beschwerde gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme zu erheben. Nichts desto trotz sollte den Ermittlungsbehörden aber der Zugang zu der gewünschten Patientendokumentation nicht unnötig erschwert werden, da andernfalls die Durchsuchung der gesamten Praxis erfolgen könnte auch wenn bspw. nur eine Akte beschlagnahmt werden sollte.

Generell gilt hier; während die Maßnahmen vollzogen werden muss man diese dulden und sollte die Situation nicht eskalieren lassen.

Im Strafprozessrecht gibt es den eisernen Grundsatz, dass sich kein Beschuldigter eines Strafverfahrens selbst belasten oder an seiner Überführung mitwirken muss. Daraus resultiert das Recht des Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens keine Angaben zum Tatvorwurf zu tätigen. Insbesondere zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens, in der in der Regel die Durchsuchungen vollzogen werden, sollte dies unbedingt beherzigt werden. Schweigen ist hier Gold. Der einer Straftat beschuldigte Arzt sollte von diesem Recht auch dann Gebrauch machen, wenn er sich zu Unrecht belastet fühlt.

Es gehört zum taktischen Handwerkszeug der Ermittler am Rande einer Durchsuchung durch Befragung des betroffenen Arztes und dessen Personal Äußerungen zur Sache herbei zu führen. Unter dem Eindruck der invasiven polizeilichen Maßnahme lässt sich der Betroffene dann leicht zu Spontanäußerungen hinreißen, verstärkt durch ein naturgemäß gegebenes Rechtfertigungsbedürfnis. Die Polizei verfügt hierbei jedoch über einen eklatanten Informationsvorsprung durch Detailkenntnis aller belastenden Umstände. Der Betroffene hat hingegen keine Kenntnis hiervon. Auch vermeintliche Nebensächlichkeiten wie Praxisabläufe, Zuständigkeiten innerhalb der Praxis, Abrechnungsmodalitäten etc. können daher zur Verhärtung des Tatverdachts beitragen.

Lassen Sie nicht zu solchen Spontanäußerungen hinreißen, da diese in aller Regel als Vermerk über ein Informatorisches Gespräch in der Ermittlungsakte niedergelegt werden, auch

wenn Sie nicht formell als Beschuldigter vernommen und über Ihre Rechte als Beschuldigter (Schweigerecht, Verteidigerkonsultation) belehrt wurden. Es ist in Arztstrafverfahren sinnvoller zum Tatvorwurf erst nach erfolgter Akteneinsicht und Besprechung mit Ihrem Verteidiger schriftlich Stellung zu nehmen.

Durchsuchung und Beschlagnahme beim unverdächtigen Dritten

Die Strafprozessordnung ermöglicht die Durchführung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme auch bei unverdächtigen Personen. Die Auffindungsvermutung muss bei einer Durchsuchung beim Unverdächtigen allerdings höheren Anforderungen genügen als beim Verdächtigen.

Häufig geht es hierbei um Ermittlungsverfahren gegen einen Patienten. Dann steht die ärztliche Schweigepflicht im Spannungsverhältnis zum Amtsermittlungsgrundsatz der Strafverfolgungsbehörden. Überprüfen Sie zunächst durch genaues Studium des Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschlusses, ob Sie selbst beschuldigt werden oder es sich tatsächlich „nur“ um eine strafprozessuale Maßnahme in einem Verfahren gegen jemanden anderes handelt. Fragen Sie im Zweifel bei den Ermittlern nach, die hier zur konkreten Auskunft verpflichtet sind. Bei derartigen Maßnahmen sind die seitens der Ermittler gesuchten Beweismittel in aller Regel ganz konkret bestimmt.

In einem Strafverfahren gegen einen Patienten unterliegen die Behandlungsunterlagen und ärztlichen Zeugnisse des behandelnden Arztes einem gesetzlichen Beschlagnahmeverbot, da es sich um höchstpersönliche Informationen aus dem Behandlungsverhältnis handelt. In einem solchen Verfahren werden die Patientenunterlagen bei Ihnen in Ihrer strafprozessualen Stellung als Zeuge beschlagnahmt. Sollen derartige Unterlagen beschlagnahmt werden, sollte unbedingt ein Widerspruch gegen die Beschlagnahme erklärt und auch protokolliert werden.

Zudem existiert zur Wahrung der Schweigepflicht ein Zeugnisverweigerungsrecht für den Arzt und seine Berufshelfer. Unter Berufung

auf dieses Recht sollten Sie und Ihre Berufshelfer keinerlei Angaben über Ablauf und Inhalt der Behandlung tätigen. Andernfalls setzen Sie sich der Gefahr aus selbst mit einem Ermittlungsverfahren wegen Bruchs der ärztlichen Schweigepflicht überzogen zu werden.

Resümee

Es dürfte nicht zu Ihrem Praxisalltag gehören, dass Staatsanwalt oder Polizei vor Ihrer Türe stehen. Dennoch kann es mitunter vorkommen. Diese Extremsituation kann für den Betroffenen sehr belastend sein. Zur Wahrung Ihrer und der Rechte Ihre Patienten empfiehlt es sich vorab über die Abläufe zu informieren. Auch Ihre Praxismitarbeiter sollten eingewiesen

werden, damit sie wissen wie sie sich im Ernstfall zu verhalten haben.

Checkliste - Verhaltenstipps für Praxisdurchsuchungen und Beschlagnahmen

Formulierungsbeispiel Gedächtnisprotokoll Praxisdurchsuchung

*Johannes Dauderer, München
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
dauderer@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.